

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 3/07 B

L 1 RA 229/04 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 2 RA 70/03 (SG Dessau)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. September 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Humann
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 5. Dezember 2006 wird als un-
zulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Dem Kläger wurde in der DDR im Juli 1964 das Recht verliehen, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen. In der Folgezeit war er bei verschiedenen volkseigenen Kreisbetrieben für Landtechnik (KfL) beschäftigt, und zwar zuletzt ab 1.3.1990 beim VEB KfL G. . In ein Versorgungssystem der DDR war er nicht einbezogen worden.
- 3 Seinen Antrag, verschiedene Beschäftigungszeiten bis 30.6.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 9.8.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2.1.2003). Das Sozialgericht hat die Beklagte verpflichtet, die Beschäftigungszeiten des Klägers vom 1.5.1965 bis 15.1.1972 und vom 1.3.1975 bis 30.6.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech sowie die in diesen Zeiträumen erzielten Arbeitsentgelte festzustellen (Urteil vom 18.6.2004). Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) die erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben und die Klagen abgewiesen (Urteil vom 5.12.2006). Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer hat die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar und unmissverständlich zu bezeichnen und darzulegen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).



- 6 Der Kläger misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei,
ob ein Betrieb, wie ein VEB Kreisbetrieb für Landtechnik, dessen Schwerpunkt im Bereich der Instandsetzung lag, ein volkseigener Produktionsbetrieb der Industrie iS von § 1 Abs 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (2. DB) ist.
- 7 Ausgehend vom Wortlaut seiner Fragestellung hat der Kläger eine Rechtsfrage formuliert. Er hat jedoch nicht deren Klärungsbedürftigkeit dargelegt. Denn er selbst hält es höchstrichterlich für geklärt, welche rechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen sind, um von einem Produktionsbetrieb ausgehen zu können.
- 8 Der Kläger nennt in seiner Beschwerdebegründung die im Wesentlichen maßgeblichen rechtlichen Vorgaben. Er trägt unter Hinweis auf die höchstrichterliche Rechtsprechung vor, dass
- aus Sicht des am 1.8.1991 gültigen Bundesrechts unter Zugrundelegung der am 30.6.1990 gegebenen Umstände zu prüfen sei, ob die betroffene Person, die nicht in ein Versorgungssystem einbezogen war, einen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage (bzw auf Einbeziehung in das Versorgungssystem) gehabt hätte (*BSG, Urteil vom 9.4.2002, B 4 RA 31/01 R, SozR 3-8570 § 1 Nr 2; Urteil vom 9.4.2002, B 4 RA 3/02 R, SozR 3-8570 § 1 Nr 7*),
 - die betriebliche Voraussetzung die Ausübung einer Beschäftigung in einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens oder in einem gleichgestellten Betrieb voraussetze (*BSG, Urteil vom 9.4.2002, B 4 RA 41/01 R, SozR 3-8570 § 1 Nr 6*),
 - der Begriff Produktionsbetrieb nur solche Betriebe (gemeint: im Bereich der Industrie) erfasse, die Sachgüter im Hauptzweck industriell neu gefertigt hätten (fordistisches Modell), also deren Hauptzweck auf die industrielle Fertigung, Fabrikation, Herstellung bzw Produktion von Sachgütern ausgerichtet gewesen sei (*BSG, Urteil vom 9.4.2002, B 4 RA 41/01 R, aaO*) und
 - sich die Zuordnung eines "bestimmten" VEB zur industriellen Produktion danach bestimme, welche Aufgabe diesem VEB das Gepräge gegeben bzw welchen Hauptzweck er verfolgt habe (*BSG, Urteil vom 18.12.2003, B 4 RA 18/03 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 1*).
- 9 Der Kläger hat nicht dargelegt, warum angesichts dieser Rechtsprechung noch ein weiterer Klärungsbedarf bestehen könnte. Letztlich geht es ihm der Sache nach um die Klärung, ob sein Beschäftigungsbetrieb, gemessen an den höchstrichterlich entwickelten abstrakt-generellen Maßstäben, ein Produktionsbetrieb war. Dies beurteilt sich nach dem im Einzelfall verfolgten betrieblichen Hauptzweck. Welchen betrieblichen Hauptzweck ein VEB verfolgt hat, wirft nicht eine Rechts-, sondern eine Tatsachenfrage auf.
- 10 Der Kläger macht nicht geltend, dass es für die Feststellung des betrieblichen Hauptzwecks rechtlich darauf ankomme, wie die Tätigkeit bezeichnet worden sei. Wenn er dennoch meint, die inhaltliche Bedeutung des Ausdrucks "Instandsetzung" sei höchstrichterlich noch nicht geklärt, hat er nicht dargetan, warum die - formale - Bezeichnung der vom Betrieb zu erfüllenden



Aufgabe eine rechtliche Relevanz für den festzustellenden Hauptzweck haben könnte. Insoweit hätte Anlass für ihn bestanden, sich mit dem von ihm selbst zitierten Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 18.12.2003 (*B 4 RA 18/03 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 1*) näher auseinander zu setzen. In dieser Entscheidung hat das BSG ausgeführt, dass die Tatsachengerichte ua auf Grund der tatsächlich vom Betrieb wahrgenommenen Aufgaben durch Beweiswürdigung (§ 128 SGG) zu klären haben, welcher Hauptzweck tatsächlich verfolgt wurde, und dass solche Feststellungen das Revisionsgericht binden, sofern sie nicht mit zulässigen und begründeten Verfahrensrügen angegriffen werden (§ 163 SGG).

- 11 Warum sich aus dem vom Kläger gleichfalls zitierten Urteil des BSG vom 10.4.2002 (*B 4 RA 10/02 R, SozR 3-8570 § 1 Nr 5*), auf welches das BSG im Urteil vom 18.12.2003 (*aaO*) ausdrücklich Bezug genommen hat, etwas anderes ergeben könnte, hat der Kläger nicht aufgezeigt. Diese Entscheidung betraf einen volkseigenen Reparaturbetrieb, also einen Betrieb, der von der Aufgabenerfüllung her dem Instandsetzungsbetrieb entsprach, in dem der Kläger beschäftigt war. Hierzu hatte das BSG im Urteil vom 10.4.2002 (*aaO*) ausgeführt, dass es nach dem Vortrag des - dortigen - Klägers, wie er vom LSG wiedergegeben worden sei, nicht ausgeschlossen erscheine, dass es sich bei dem Reparaturbetrieb "(auch)" um einen volkseigenen Produktionsbetrieb gehandelt habe. Das Wort "auch" macht deutlich, dass das BSG tatsächlich nicht ausschließen konnte, dass der Betrieb neben Reparatur- auch Produktionsaufgaben zu erfüllen hatte. Da das in jenem Verfahren angefochtene Urteil des LSG keine Feststellungen zum betrieblichen Hauptzweck enthielt, hat das BSG das Urteil aufgehoben und den Rechtsstreit zwecks Feststellung der erforderlichen "Tatsachen" zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen.
- 12 Abgesehen davon, dass das Wort "auch" in der genannten Entscheidung des BSG darauf hinweist, dass die Erfüllung von Reparaturaufgaben (und dementsprechend im vorliegenden Fall von Instandsetzungsaufgaben) nicht "industrielle Produktion" im Sinne des fordistischen Modells ist (ansonsten hätte eine Aufhebung und Zurückverweisung in jenem Fall unterbleiben können), hätte der Kläger auf Grund der Entscheidungen des BSG vom 10.4.2002 (*aaO*) und 18.12.2003 (*aaO*) beachten müssen, dass die Feststellung des betrieblichen Hauptzwecks im konkreten Einzelfall nicht eine abstrakt-generelle Rechtsfrage, sondern nur eine Tatsachenfrage aufwirft. Da das LSG nach dem weiteren Vortrag des Klägers festgestellt hat, dass dessen Beschäftigungsbetrieb im Schwerpunkt nicht industrielle Produktion betrieben habe, hätte er, um die Zulassung der Revision zu erreichen, nicht den Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung, sondern den eines Verfahrensmangels geltend machen müssen. Eine derartige Verfahrensrüge hat der Kläger nicht erhoben.
- 13 Die Beschwerdebegründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).



- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)